

Elternbrief Nr. 3: Informationen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Euskirchen, 09.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Eltern!

Ab Montag, den 15.03.2021 werden wir den Schulbetrieb für alle Schüler*innen der LVR-Max-Ernst-Schule wiederaufnehmen. Wir möchten den Kindern und Jugendlichen einen geregelten Präsenzunterricht bieten und hoffen damit, auch für ein wenig Entlastung in den Familien zu sorgen.

Wir wissen um Ihre Anstrengungen, die Sie zu Hause und beim Distanzunterricht leisten und sind Ihnen und Ihren Kindern dankbar für die Geduld und die gute Zusammenarbeit in dieser turbulenten Zeit.

Im Falle von Krankmeldungen mehrerer Lehrkräfte werden wir zum Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Lerngruppe/n wechseln müssen. Sie können aber sicher sein, dass wir vorher alles versuchen werden, um mit schulinternen Kräften die Vertretung sicherzustellen und einen erneuten Distanzunterricht zu vermeiden.

Dank den gründlichen Vorbereitungen im Kollegium und aller Beteiligten in der Pflege, in der Therapie und im Internat fühlen wir uns gut vorbereitet. Die angepassten Hygienemaßnahmen, die Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit, die versetzten Anfangs- und Pausenzeiten müssen von allen Beteiligten strikt eingehalten werden. Das derzeit schöne Wetter erleichtert außerdem das notwendige regelmäßige Lüften in den Klassenräumen.

Zur Maskenpflicht:

- Das Tragen einer medizinischen Maske ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verpflichtend.
- Sobald die Kinder und Jugendlichen auf ihrem Stuhl und auf einem der markierten Sitzplätze auf dem Schulhof sitzen, darf die Maske abgenommen werden.
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, können ersatzweise eine Alltagsmaske tragen. Die Maskenpflicht gilt **nicht für Personen**, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Eine ärztliche Bescheinigung ist in diesem Fall der Klassenleitung auf Verlangen vorzulegen. Weitere Informationen zur Maskenpflicht finden Sie auf Seite 2.

Befreiung vom Präsenzunterricht: Eltern, die aus begründeter Sorge vor einer Infektion ihr Kind nicht am Präsenzunterricht teilnehmen lassen wollen, können es unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests davon befreien lassen.

Ihre Unterstützung ist wichtig: Bei geringsten Erkältungssymptomen bitten wir Sie, Ihr Kind zuhause zu lassen!

Die Impfungen für das Personal der LVR-Max-Ernst-Schule werden ab der kommenden Woche starten. Sie lassen hoffen, dass wir vielleicht bald etwas mehr Normalität in der Schule haben.

Wir freuen uns auf die Rückkehr Ihrer Kinder in die Schule!

Mit freundlichen Grüßen – im Namen des gesamten Kollegiums
Abir Lucassen

Informationen zum Tragen einer medizinischen Maske

Quelle: Aktuelle Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) Vom 7. Januar 2021 In der ab dem 6. März 2021 gültigen Fassung

§1

Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

(3) Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bleiben unberührt.

Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;
2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;
3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person. Das Nähere regelt das Ministerium für Schule und Bildung. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft entscheiden, dass das Tragen einer Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. In diesen Fällen muss mit Ausnahme des Sportunterrichts ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet sein. Beim Gebrauch einer besonderen Schutzausrüstung bei schulischen Tätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung kann der Mindestabstand unterschritten werden.

(5) Für jede schulische Nutzung im Sinne des Absatzes 2 sind die Namen der Personen verlässlich zu dokumentieren, die daran teilgenommen haben. In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen darüber hinaus eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Die Dokumentationen nach den Sätzen 1 und 2 sind zur Rückverfolgbarkeit vier Wochen lang aufzubewahren. (6) Für Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen (Elternabende, Tage der offenen Tür, Schulfeste) gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Im Übrigen sind sie nur nach Maßgabe der veranstaltungsbezogenen besonderen Regelungen der Coronaschutzverordnung zulässig, soweit das Ministerium für Schule und Bildung keine weiteren Einschränkungen erlässt.